Alexander von Brünneck, geboren 1941, studierte Rechtswissenschaft und Politische Wissenschaft. Er ist Akademischer Oberrat am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hannover und Redaktionsmitglied der Zeitschrift Kritische Justiz.

Gute Gründe sprechen dafür, daß das Buch von Alexander von Brünneck in seinem Bereich zu einem wissenschaftlichen Standardwerk werden wird. Es fördert in überaus gründlicher sachlicher Darstellung eine Vielzahl von bislang unbekannten oder von vergessenen Ereignissen und Zusammenhängen zutage. Sein Thema ist die politische Rechtsprechung gegen Kommunisten in der ersten Phase der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. In systematischer Analyse der Gesetzgebung, der Judikatur und der Verwaltungspraxis bis hin zu den zivil- und arbeitsrechtlichen Auswirkungen wird das historische und juristische Material ausgebreitet, werden der Begriff und die Funktion Politischer Justiz an genau belegten Beispielen entfaltet und konkretisiert. Angesichts der gegenwärtigen Auseinandersetzungen um den Rechtsstaat ist die Arbeit von Brünnecks von besonderer Aktualität – nicht zuletzt deshalb, weil sie ihren Gegenstand sprechen läßt statt über ihn zu sprechen.

Alexander von Brünneck Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968

Vorwort von Erhard Denninger

Suhrkamp Verlag

.

Erhard Denninger Vorwort 7

Inhalt

- 1. Gegenstand und Ansatz der Untersuchung 11
- 2. Die Politik der KPD von 1945 bis 1968 20
- 2.1. Die Politik der antifaschistischen Demokratie (1945-1948) 20
- 2.2. Die Politik des nationalen Widerstandes (1948-1956) 23
- 2.3. Die KPD in der Illegalität (1956-1968) 39
- 3. Kommunistenverfolgungen von 1949 bis 1951 52
- 3.1. Maßnahmen der Besatzungsmächte 52
- 3.2. Entfernung der Kommunisten aus dem öffentlichen Dienst
- 3.3. Entziehung öffentlicher Aufträge bei Unterstützung von Kommunisten 57
- 3.4. Polizeimaßnahmen gegen kommunistische Demonstrationen und Versammlungen 58
- 3.5. Polizeimaßnahmen gegen kommunistische Propaganda und gegen DDR-Kontakte 60
- 3.6. Verbotserklärungen der Volksbefragungsausschüsse, der FDJ und der VVN durch die Bundesregierung 62
- 3.7. Besonderheiten der Politischen Justiz gegen Kommunisten von 1949 bis 1951 66
- 4. Die gesetzlichen Grundlagen von 1951 71
- 4.1. Das Gesetzgebungsverfahren 71
- 4.2. Die antikommunistische Stoßrichtung des neuen politischen Strafrechts 73
- 4.3. Die Struktur des neuen politischen Strafrechts 74
- 4.4. Die Kritik am neuen politischen Strafrecht 76
- 5. Die Struktur der Politischen Justiz gegen Kommunisten 80
- 5.1. Die Verfassungswidrigkeit der kommunistischen Politik 81
- 5.2. Die Strafbarkeit der individuellen Betätigung für die kommunistische Politik 84

edition suhrkamp 944 Erste Auflage 1978

© Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1978. Erstausgabe. Printed in Germany. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags und der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile. Satz, in Linotype Garamond, Druck und Bindung bei Georg Wagner, Nördlingen. Gesamtausstattung Willy Fleckhaus.

- 6. Hochverrat 91
- 6.1. Die Auslegung der Hochverratstatbestände 91
- 6.2. Die Hochverratsprozesse 93
- 6.3. Streik als Gewalt im Sinne der Hochverratstatbestände 95
- 6.4. Die Undurchführbarkeit des hochverräterischen Unternehmens 96
- 7. Landesverrat 100
- 7.1. Die Rolle des Landesverrates in der Politischen Justiz gegen Kommunisten 100
- 7.2. Die Tatbestände des Landesverrates 101
- 7.3. Landesverrat und landesverräterische Fälschung (§§ 100, 100a StGB) 102
- 7.4. Landesverräterische Beziehungen (§ 100e StGB) 104
- 8. Verbot der kommunistischen Massen- und Bündnisorganisationen 109
- 8.1. Die Rechtslage 109
- 8.2. Die Verbotsprozesse gegen die FDJ und die VVN 110
- 8.3. Verbote durch die Verwaltungsbehörden 113
- 9. Das KPD-Verbot 117
- 9.1. Das Verfahren 117
- 9.2. Das Urteil 119
- 9.3. Die Zerschlagung der legalen politischen Arbeit der KPD 128
- 9.4. Das KPD-Verbots-Urteil als zusätzliche Ermächtigung zu administrativen und strafrechtlichen Verfolgungen 134
- 10. Kriminalisierung der kommunistischen Organisationsarbeit 141
- 10.1. Politische Bedeutung der Organisationsdelikte 141
- 10.2. Verfassungsfeindliche Vereinigung (§ 90a StGB i. d. F. von 1951) 143
- 10.3. Kriminelle Vereinigung (§ 129 StGB) 150
- 10.4. Geheimbündelei (§ 128 StGB) 152
- 10.5. Fortführung einer verbotenen Vereinigung (§ 129a StGB) 155
- 10.6. Kommunistische Organisationsarbeit als Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbots-Urteil 155
- 10.7. Die Organisationsdelikte nach der Neuregelung von 1964 159

- 11. Verfolgung der kommunistischen Meinungsäußerungen 167
- 11.1. Politische Bedeutung der Verfolgung der kommunistischen Meinungsäußerungen 167
- 11.2. Verunglimpfungen und Beleidigungen (§§ 95 ff. und 185 ff. StGB) 169
- 11.3. Verfassungsfeindliche Publikationen (§ 93 StGB) 171
- 11.4. Kommunistische Meinungsäußerungen als Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbots-Urteil
 175
- 11.5. Verfassungsverräterische Zersetzung (§ 91 StGB) 179
- 11.6. Berufsverbote gegen kommunistische Herausgeber, Redakteure und Journalisten (§ 42l StGB) 181
- 11.7. Einziehung von kommunistischer Literatur (§§ 98 Abs. 2, 86 StGB) 181
- 11.8. Kontrolle von Postsendungen aus der DDR 183
- 11.9. Kontrolle der Einfuhr von Filmen aus der DDR und den osteuropäischen Ländern 185
- 11.10. Sonstige administrative Maßnahmen, insbesondere Zeitungsverbote 187
- 11.11. Zivilrechtliche Maßnahmen 188
- 12. Kriminalisierung politischer Kontakte mit der DDR 196
- 12.1. Politische Bedeutung der Kriminalisierung politischer Kontakte mit der DDR 196
- 12.2. Verfassungsverräterische Beziehungen (§ 100d Abs. 2 StGB) 199
- 12.3. Verfassungsverräterischer Nachrichtendienst (§ 92 StGB) 203
- 12.4. Politische Kontakte mit der DDR als Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbots-Urteil 207
- 13. Die Institutionen der Politischen Justiz 214
- 13.1. Die Bundesregierung 214
- 13.2. Verfassungsschutz und Politische Polizei 217
- 13.3. Die Staatsanwaltschaften 222
- 13.4. Die Strafgerichte 224
- 13.5. Sonstige Gerichte 227
- 13.6. Das Personal der Politischen Justiz 228
- 14. Das Verfahren der politischen Strafjustiz 236
- 14.1. Zahl der Ermittlungsverfahren 236
- 14.2. Praxis der Ermittlungsverfahren 243

14.4. Zeugen vom Hörensagen 250 14.5. Sachverständige und sachverständige Zeugen 253 14.6. Ungeeignete und unerreichbare Zeugen 254 14.7. Offenkundigkeit von Beweistatsachen 256 14.8. Behinderungen der Verteidigung 258 14.9. Durchbrechung des Legalitätsprinzips 261
15. Die Sanktionen der Politischen Justiz 271
15.1. Zahl der Verurteilten 274
15.2. Strafzumessungserwägungen 279
15.3. Höhe der Freiheitsstrafen 280
15.4. Strafvollzug 284
15.5. Bewährungsauflagen und Nebenstrafen 287
15.6. Kosten des Strafverfahrens 292
15.7. Administrative Benachteiligungen 293
15.8. Verlust von Wiedergutmachungsleistungen 296
15.9. Verlust des Arbeitsplatzes 299
16. Der Kampf gegen die Politische Justiz 310
16.1. Der Kampf der KPD gegen die Politische Justiz 310
16.2. Die Verteidigung gegen die Politische Justiz 313
16.3. Der Amnestieausschuß der Verteidiger in politischen Strafsachen 314
16.4. Die juristische Fachkritik an der Politischen Justiz 315
16.5. Die publizistische Kritik an der Politischen Justiz 317
16.6. Die Amnestiediskussion von 1956/57 320
16.7. Die Reformdiskussion von 1965 bis 1968 322
16.8. Das 8. Strafrechtsänderungsgesetz von 1968 324
16.9. Die Amnestie von 1968 325
16.10. Die Kontroverse über die Wiederzulassung einer Kommunis
schen Partei 326
16.11. Die praktische Bedeutung des Kampfes gegen die Politische
Justiz 328

17. Die Bedeutung der Politischen Justiz gegen Kommunisten für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
 1334
 17.1. Die Abwehr der kommunistischen Gefahr als Legitimation der

Politischen Justiz gegen Kommunisten 335

14.3. Untersuchungshaft 248

- 17.2. Ideologische Wirkungen der Politischen Justiz gegen Kommunisten 342
- 17.3. Die Beendigung der Politischen Justiz gegen Kommunisten im Jahre 1968 351
- 18. Die Rechtsförmigkeit der Politischen Justiz gegen Kommunisten 359

Abkürzungsverzeichnis 368

Literaturverzeichnis 371

Die wichtigsten Bestimmungen des politischen Strafrechts von 1951 bis 1968 387

Namensverzeichnis 402

- 141 BGHSt 16, S. 266; entspr. BVerfGE 6, S. 300. 142 HuSt II, S. 353; BGHSt 16, S. 263.
- 143 BGHSt 20, S. 53. 144 Copic, S. 162.
- 145 BVerfGE 16, S. 5.
- 146 S. u. S. 207 ff.
- 147 Copic, S. 163.
- 148 BGHSt 16, S. 264 = NJW 1961, S. 221; s. a. Ammann, 8. Tagung, S. 20, und 10. Tagung, S. 34/35.
 - 149 Vgl. Spiegel 1966, Heft 42, S. 192; Lutz Lehmann, S. 147 ff.
- 150 Az.: 8 Js 8570/58 zitiert nach Ammann, 5. Tagung, S. 7; s. a. Ammann, 6. Tagung, S. 15.
- 151 Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 23. Juli 1962, zitiert in BVerfGE 16, S. 5; dazu Ammann, 8. Tagung, S. 11/12 u. 21, 9. Tagung, S. 13/14; s. a. für ein anderes Mitglied der KWG BGHSt 20, S. 121 = NJW 1965, S. 451; entspr. die Verurteilung von Angehörigen des »Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen« BGHSt 19, S. 158 = NJW 1964, S. 362.
 - 152 BGHSt 19, S. 51 = NJW 1963, S. 2132; dazu Spiegel 1963, Heft 32, S. 34 ff.
 - 153 S. o. S. 135.
 - 154 Dazu Schneider, S. 87 ff.
 - 155 BGHSt 18, S. 297.
- 156 Vgl. Spiegel 1961, Heft 31, S. 60; Spiegel 1962, Heft 40, S. 54; Ammann, 9. Tagung, S. 14.
 - 157 BGHSt 18, S. 296 = NJW 1963, S. 13-15.
 - 158 BGHSt 18, S. 299.
 - 159 BGHSt 18, S. 299.
 - 160 Ammann, 11. Tagung, S. 33.
 - 161 Ammann, 11. Tagung, S. 33/34.
 - 162 BGH NJW 1964, S. 2312. 163 BGHSt 18, S. 301-304.
- 164 Dazu Willms, JZ 1965, S. 86; Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 221/2.
 - 165 S. o. S. 135.
 - 166 Entspr. Copic, S. 149; s. a. Lutz Lehmann, S. 185.
 - 167 BGHSt 20, S. 287 = N/W 1966, S. 61.
 - 168 BGH NJW 1965, S. 1444.
- 169 Vgl. Lutz Lehmann, S. 259; Spiegel 1966, Heft 31, S. 33; Spiegel 1963, Heft 38, S. 29; Ammann, 14. Tagung, S. 20.
- 170 Vgl. BGHSt 20, S. 74, 76 = NJW 1965, S. 160; BGHSt 20, S. 121 = NJW 1965, S. 451; Ammann, 12. Tagung, S. 28/29.
 - 171 S. o. S. 114.
 - 172 BGHSt 20, S. 37 = NJW 1965, S. 162.
 - 173 Vgl. Ammann, 12. Tagung, S. 24.
 - 174 BGHSt 20, S. 88 = NJW 1965, S. 162; dazu kritisch Copic, S. 191/2.
 - 175 BGHSt 20, S. 45, 60/61.
 - 176 Ammann, 13. Tagung, S. 5.
 - 177 Ammann, 12. Tagung, S. 28.
- 178 SZ vom 1. 10. 1965, S. 4; von Ammann zustimmend zitiert auf der 13. Tagung, S. 10.

11. Verfolgung der kommunistischen Meinungsäußerungen

11.1. Politische Bedeutung der Verfolgung der kommunistischen Meinungsäußerungen

Neben der Verfolgung der kommunistischen Organisationsarbeit war der zweite Hauptkomplex der Politischen Justiz die Verfolgung der kommunistischen Meinungsäußerungen. Sie richtete sich in erster Linie gegen die kommunistische Presse und sonstige Publizistik, vereinzelt gegen Filme und mündliche Äußerungen.

Seitdem die KPD innerhalb der Bundesrepublik politisch isoliert und sie aus den meisten Parlamenten ausgeschieden war, war die Verbreitung ihrer Publikationen eine ihrer wichtigsten Tätigkeiten. Durch Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Flugblätter und ähnliche Mittel suchte sie den Zusammenhang zwischen ihren Mitgliedern aufrechtzuerhalten und neue Anhänger zu gewinnen. Sie wurde dabei in großem Umfang aus der DDR unterstützt. Schriften wurden oft mit Hilfe der DDR finanziert und ihr Inhalt in der DDR erarbeitet. Zum Teil wurden die kommunistischen Publikationen in der DDR gedruckt und mit ihrer Unterstützung verteilt.

Im Jahre 1954 erschienen 13 kommunistische Tageszeitungen in der Bundesrepublik.² Darüber hinaus gab es zahlreiche Betriebszeitungen. Allein in Nordrhein-Westfalen existierten 1953 etwa 250 kommunistische Betriebszeitungen mit etwa einer Million Auflage.³ Bis zum 15. November 1954 registrierte das Bundeskriminalamt 5334 verschiedene kommunistische Druckschriften, von denen 3544 eingezogen worden waren.⁴

Die Staatsschutzorgane bekämpften von Anfang an insbesondere die Verbreitung der aus der DDR stammenden Publikationen. Die in der Bundesrepublik erscheinende Publizistik der KPD selbst blieb bis zum Verbot jedenfalls teilweise unbehelligt. Mit dem Verbot mußte die gesamte Parteipresse der KPD ihr Erscheinen einstellen. Da die Kommunisten in der übrigen Presse keine Gelegenheit zur Selbstdarstellung und Mitarbeit erhielten, suchten sie in immer wieder neuen

Formen ein Mindestmaß an eigener publizistischer Wirkung aufrechtzuerhalten.⁶ Dabei arbeiteten sie teils im Rahmen ihrer Bündnispolitik, teils aus Sicherheitsgründen auch mit Nichtkommunisten zusammen.

Die Verfolgung der kommunistischen Meinungsäußerung geschah im wesentlichen mit Hilfe der dafür vom 1. Strafrechtsänderungsgesetz geschaffenen Tatbestände sowie aufgrund des KPD-Verbotsurteils. Darüber hinaus wurden die allgemeinen Vorschriften über Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB), presserechtliche Vorschriften⁷, in Sonderfällen auch sonstige Tatbestände des allgemeinen Strafrechts herangezogen. So wurden z. B. das Anbringen kommunistischer Parolen an Häuserwänden nach § 303 StGB⁸ und die Aufforderung zum Widerstand gegen das Betriebsverfassungsgesetz nach § 110 StGB⁹ bestraft. Auch die Beschlagnahme eines Plakats mit dem Text »Nie wieder Barras! KPD« wurde auf § 110 StGB gestützt.¹⁰ In der ersten Hälfte der 50er Jahre fielen sogar einige kommunistische Publikationen unter die Hochverratsvorschriften.¹¹

Der Zugriff der Staatsschutzorgane war so umfassend, daß nach dem Verbot praktisch alle relevanten politischen Meinungsäußerungen der KPD verhindert wurden. Trotzdem duldeten die Staatsschutzorgane wie bei den kommunistischen Vereinigungen auch hier einen gewissen Rest an kommunistischer Aktivität.12 Bundesinnenminister Schröder selbst wies 1961 im Bundestag darauf hin, daß es in der Bundesrepublik »noch eine Reihe von kommunistischen Tarnzeitschriften oder Tarnzeitungen« gibt.13 Es soll sich dabei um »Zeitungen und Flugschriften der illegalen KPD mit einer Gesamtauflage von 7,6 Millionen« sowie »etwa 130 prokommunistische Zeitungen und Mitteilungsblätter mit einer Gesamtauflage von etwa 15 Millionen jährlich« gehandelt haben. 14 Im Jahre 1966 gab es über 30 Publikationsorgane, die offen kommunistische Positionen vertraten und z. T. in direktem Kontakt mit der illegalen KPD erschienen. Sie hatten zusammen eine Auflage von etwa 40 000 Stück.15

Ungeachtet einzelner Grenzfälle, die als Mißverständnisse oder Übergriffe verstanden werden können, bemühten sich die Staatsschutzorgane im allgemeinen, die Verfolgung auf die Meinungsäußerungen aus dem politischen Kontext der KPD zu beschränken. Soweit die kommunistische Literatur gegenteilige Beispiele anführt, handelt es sich in der Regel, trotz vordergründig anderer Etiketten, um direkte Parteigänger der KPD. Daß diese Grenze eingehalten wurde, zeigt sich daran, daß Propagandaschriften aus der Volksrepublik China schon 1963 ungehindert in die Bundesrepublik eingeführt werden konnten.¹⁶

11.2. Verunglimpfungen und Beleidigungen (§§ 95 ff. und 185 ff. StGB)

In der Zeit vor dem XX. Parteitag der KPdSU benutzte die KPD eine sehr aggressive Sprache¹⁷, die der BGH als »Politik des Schimpfens« bezeichnete.¹⁸ Auch später blieb der Ton der KPD polemisch. Diese Form der kommunistischen Meinungsäußerung bot vielfachen Anlaß, um gegen die Publizistik der KPD vorzugehen. Eingesetzt wurden dafür zwei Gruppen von Tatbeständen: die Verunglimpfungen des Staates und seiner Organe (§§ 96, 97, 95 StGB)¹⁹ und die Beleidi-

gungen (§§ 185 ff. StGB).

Die Angriffe der Kommunisten auf die Bundesregierung, den Bundestag und andere Institutionen wurden von den Gerichten überwiegend als Verunglimpfung von Staatsorganen im Sinne des § 97 StGB angesehen. Die verfassungsfeindliche Absicht im Sinne der Vorschrift wurde grundsätzlich unterstellt. So erfüllte z. B. die Bezeichnung der Bundesregierung als »Rasselbande«, »Verbrecherbande« und »Lügnerpack« durch einen Kommunisten den Tatbestand des § 97 StGB. Angriffe auf den damaligen Bundesverteidigungsminister Strauß in der kommunistischen Zeitschrift Das Land wurden 1957 unter § 97 StGB subsumiert², obwohl sie ihn persönlich betrafen und »es unerfindlich ist, wieso sie sich gegen den Betroffenen >als verfassungsmäßiges Organ richten«.² Aufgrund ihrer Angriffe auf die Bundesrepublik fiel pauschal die gesamte Tagespresse der DDR unter § 97 StGB.² Aufgrund ihrer Angriffe auf die Bundesrepublik fiel

Das Parteienprivileg ließ die Rechtsprechung für § 97 StGB zunächst nicht gelten.²⁵ Erst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 90a Abs. 3 StGB²⁶ entschied der BGH 1964, daß die Vorschrift für die parteioffizielle Tätigkeit in der

Zeit vor dem Verbot von 1956 nicht anwendbar sei.27

Praktisch war § 97 StGB nur bei weniger wichtigen Äußerungen von Bedeutung. In allen Fällen von einigem Gewicht waren zugleich andere Tatbestände des politischen Strafrechts erfüllt. Dann aber entfiel die Strafbarkeit nach § 97 wegen der Subsidiaritätsklausel.²⁸

Die Vorschrift des § 96 StGB wurde zunächst hauptsächlich gegen Rechtsradikale angewendet. 29 Erst seit dem Urteil vom 20. 2. 1957 wurde § 96 StGB bei Kommunisten angenommen, weil ihre Angriffe gegen die Regierung oder die sie tragenden Kräfte auch eine Herabwürdigung des Staates seien. 31 Der Grund für diese Konstruktion dürfte sein, daß in § 96 StGB im Gegensatz zu § 97 StGB keine Verfolgungsermächtigung des Betroffenen erforderlich war. 32 Unter § 96 StGB wurden z. B. Druckschriften subsumiert, die die DDR über den Hamburger Freihafen nach Indien zur dortigen Verteilung versenden wollte. 33

Die Vorschrift des § 95 StGB über die Verunglimpfung des Bundespräsidenten spielte mangels Ermächtigung unter dem Bundespräsidenten Heuss keine Rolle. Him Oktober 1967 beschlagnahmte ein Frankfurter Amtsrichter das im Staatsverlag der DDR erschienene Braunbuch über Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, weil er durch einen darin befindlichen Artikel über Bundespräsident Lübke den Tatbe-

stand des § 95 StGB erfüllt sah.35

Solange die KPD den aggressiven Ton ihrer Propaganda beibehielt, wurde eine große Anzahl von Kommunisten nach den §§ 185, 186, 187 oder 187a StGB wegen Beleidigung bestraft. ³⁶ Da hier nur die persönliche Ehre der Betroffenen geschützt wurde, war eine solche Bestrafung neben der nach

§§ 95 bis 97 StGB zulässig.37

Eine Vielzahl derartiger Verurteilungen erfolgte wegen Beleidigung des Bundeskanzlers Adenauer.³⁸ Insbesondere erhielt das *Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands* Beleidigungen Adenauers.³⁹ Auch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts schützte der BGH gegen kommunistische Beleidigungen.⁴⁰ Selbst soweit solche Beleidigungen in Berichten über Volkskammersitzungen enthalten waren, wurden sie bestraft. Obwohl die Rechtsprechung an der Fiktion einer einheitlichen Rechtsordnung für ganz

Deutschland nach Möglichkeit festhielt, ließ sie insofern das Privileg des § 12 StGB, wonach wahrheitsgetreue Parlamentsberichte straffrei waren, nicht wirksam werden.⁴¹

Das politische und juristische Hauptproblem bei allen genannten Delikten, nämlich die Grenzziehung zwischen erlaubter und unzulässiger Kritik, löste der BGH nur unzureichend. Zwar betonte er immer wieder, daß politische Kritik auch in scharfer Form zulässig sei.⁴² Der strafbare Mißbrauch der Meinungsfreiheit beginne erst dort, wo »die Polemik entgleise, indem sie herabsetze, kränke oder ins Lächerliche ziehe«.⁴³ Die Feststellung, wann diese Voraussetzungen erfüllt

waren, blieb aber dem individuellen Judiz des einzelnen Rich-

ters überlassen.

Die Abgrenzung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, wie sie z. B. das Bundesverfassungsgericht in dem Schmid-Spiegel-Verfahren⁴⁴ vornahm, versuchte der BGH nicht. Insbesondere berücksichtigte er nicht den politischen Kontext, in dem die damalige aggressive Sprache der KPD stand. So wurde den Kommunisten im Ergebnis nicht zugute gehalten, daß die Form ihrer Äußerungen Ausdruck ihrer politischen Isolierung war und daß sich ihre Publikationen im wesentlichen an Arbeiter richteten, »bei denen eine kräftigere Sprache am Platze« sein konnte.⁴⁵

11.3. Verfassungsfeindliche Publikationen (§ 93 StGB)

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Vorschriften wurde bei § 93 StGB⁴⁶ die kommunistische Publizistik nicht wegen ihrer Form, sondern wegen ihres Inhaltes verfolgt. Nach § 93 StGB in der Fassung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes war nur die Einfuhr und Verbreitung verfassungsfeindlicher Publikationen strafbar. Durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I, S. 735) wurde § 93 StGB insbesondere auf die Herstellung verfassungsfeindlicher Publikationen im Inland ausgedehnt. In der Politischen Justiz gegen Kommunisten war § 93 StGB eine der wenigen Vorschriften, die von Anfang an einschränkend interpretiert wurden. Das geschah in zweifacher Richtung:

1. Der BGH bestimmte ausdrücklich, daß der verfassungs-

feindliche Charakter einer Schrift sich nicht aus den von ihren Urhebern verfolgten Intentionen erschließen lassen, sondern sich aus ihrem Inhalt selbst ergeben müsse.48 Das war eine Durchbrechung der sonst in der politischen Strafrechtsprechung vorherrschenden »Subjektivierung«, die nötig war, weil ohne sie auch Publikationen neutralen Inhalts unter § 93 StGB gefallen wären.49 Ob eine Schrift in diesem Sinne verfassungsfeindliche Zielsetzungen verkörperte, bestimmte sich nach dem Eindruck, den »ein einsichtiger Leser aus dem Text [...] gewinnt«.5° Dabei waren »allgemeinkundige Tatsachen - wie die bekannten Ziele der SED«51 – zu verwerten. Auch die Gedanken waren »zu berücksichtigen, die für den verständigen Leser erkennbar zwischen den Zeilen stehen«.52 Praktisch lief diese Rechtsprechung darauf hinaus, daß nur Schriften, die für die Einführung eines kommunistischen Herrschaftssystems, sei es auch in indirekter Form, warben, nicht aber Schriften zu kommunistischen Tageszielen unter § 93 StGB fielen.53

2. Im übrigen billigte der BGH den Kommunisten für Publikationen ihrer Partei bei § 93 StGB von Anfang an das Parteienprivileg durch entsprechende Anwendung von § 90a Abs. 3 StGB zu. 54 Daß der BGH schon 1954 das Parteienprivileg bei § 93 StGB gelten ließ, hängt vermutlich damit zusammen, daß schon damals die Publizistik die letzte breite Wirkungsmöglichkeit der Kommunisten war. Hätte man sie mit Hilfe des § 93 StGB unterdrückt, so wäre die Partei schon vor dem Verbot aus dem öffentlichen Bewußtsein ausgeschlossen worden. Eine so offensichtliche Vorwegnahme der Wirkungen des KPD-Verbotes hätte das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht entwertet.

Die Rechtsprechung des BGH zum Parteienprivileg bei § 93 StGB schützte die gesamte Parteipresse und -propaganda bis 1956. Nach dem Verbot begann allerdings auch für Publikationen vor 1956 die Verfolgung. Erst aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu § 90a Abs. 3 StGB⁵⁵ stellte der BGH die Verfolgung der publizistischen Tätigkeit der

KPD aus der Zeit vor 1956 nach § 93 StGB ein.56

Angesichts dieser Rechtsprechung konnten Kommunisten vor dem Verbot nach § 93 StGB wegen Publikationen innerhalb der Bundesrepublik nur dann bestraft werden, wenn diese im Rahmen ihrer Massen- und Bündnisorganisation erschienen waren. 77 Nach dem Verbot war der Anwendungsbereich des § 93 StGB deswegen stark eingeschränkt, weil die KPD zunehmend auf die frühere offene Propagierung revolutionärer Ziele verzichtete und sich auf die Vertretung tagespolitischer Forderungen im Rahmen des parlamentarischen Systems zu beschränken begann. Die Anbringung eines Plakates am 1. Mai 1963 mit der Aufschrift »1. Mai. Für Abrüstung, Demokratie, sozialen Fortschritt, Weg mit Adenauer! KPD« fiel z. B. nicht unter § 93 StGB. 58

Das Hauptanwendungsgebiet des § 93 StGB waren die Publikationen aus der DDR. Unter § 93 StGB wurden nicht nur ausgesprochene Agitationsschriften subsumiert, sondern z. B. auch Dokumentationen wie das oben genannte Braunbuch. Paufgrund einer meist im einzelnen nicht näher begründeten Konstruktion galt als verfassungsfeindlich im Sinne des § 93 StGB die gesamte in der DDR erscheinende politische Publizistik, insbesondere die dortigen Tageszeitungen und politischen Zeitschriften. Selbst sowjetische Zeitschriften

wie die Neue Zeit fielen unter § 93 StGB.61

Wer Zeitungen und Zeitschriften aus der DDR innerhalb der Bundesrepublik vertrieb, lief daher Gefahr, nach § 93 StGB bestraft zu werden. Als die Verteilung von Publikationen aus der DDR in der Bundesrepublik immer schwieriger wurde, gingen die Kommunisten dazu über, diese Schriften in großem Umfang aus der DDR in die Bundesrepublik auf dem Postwege zu verschicken. Wer solche Schriften empfing, konnte als »Bezieher« auch dann verurteilt werden, wenn er sie nicht bestellt hatte, aber ihren Inhalt billigte. Das bedeutete praktisch, daß in erster Linie Kommunisten der Empfang solcher Schriften untersagt war. Theoretisch war nach dem Wortlaut des § 93 StGB die Einfuhr zum privaten Gebrauch straflos; praktisch wirkte § 93 StGB jedoch auch der privaten Information entgegen. Wer sich Informationsmaterial in der DDR bestellte, war mindestens verdächtig.

Reisende, die aus der DDR Zeitungen mitbrachten, konnten deswegen belangt werden. Diese Anwendung des § 93 StGB trug erheblich dazu bei, politische Information über die DDR und die osteuropäischen Staaten zu behindern. Insbesondere stand dem 1964 diskutierten Projekt eines Zeitungs-

austausches mit der DDR die Vorschrift des § 93 StGB neben

anderen Strafbestimmungen entgegen.⁶⁵

Als die öffentliche Kritik an dieser Abschirmungspraxis immer stärker wurde, schränkte der BGH den Anwendungsbereich des § 93 StGB vorsichtig ein: Am Beispiel von Dokumenten über den XXII. Parteitag der KPdSU stellte er fest, daß Schriften, die sich nicht unmittelbar gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik richten und die nur zur Unterrichtung (Information) oder zum Nachweis von Sachverhalten (Dokumentation) bestimmt sind, in der Regel »nicht tatbestandsmäßig« seien. 66 »Übliche Hetzreden von sowjetzonalen Funktionären. 67 sollten allerdings von diesem Privileg ausgeschlossen werden:

»Wenn die sowjetzonalen Machthaber die [...] Verhältnisse [...] in der Bundesrepublik herabwürdigen und die Zustände in ihrem eigenen Machtbereich rühmen, so ist heute allgemein bekannt, daß es sich dabei nur um Umschreibungen für ihr Bestreben handelt, auch den freien Teil Deutschlands ihrer Funktionärsdiktatur zu unterwerfen.«⁶⁸

Eine weitere Einschränkung machte der BGH in dem Fall eines Reisenden, der aus der DDR einige Exemplare von DDR-Zeitungen und -Zeitschriften mitgebracht hatte. Obwohl er damit den Tatbestand des § 93 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt hatte, wurde er nicht bestraft. Denn die Tathandlung sei »unter Umständen erfolgt, die bei vernünftiger Betrachtung eine Förderung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und damit eine Verfassungsgefährdung ausschließen«.⁶⁹ Mit diesem Urteil durchbrach der BGH seine bisherigen Auffassungen in einem grundsätzlichen Punkt: Hätte er die mangelnde Gefährdung der Verfassung allgemein gelten lassen, so hätte er den größten Teil seiner Rechtsprechung in politischen Strafsachen aufgeben müssen. Tatsächlich blieb die Entscheidung zu § 93 StGB ein Einzelfall.

the first of the second second

11.4. Kommunistische Meinungsäußerungen als Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbots-Urteil

11.4.1. Rechtsprechung

Nach 1956 wurden alle politischen Meinungsäußerungen, insbesondere die publizistische Tätigkeit der Kommunisten als Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbot gemäß §§ 42, 46 Abs. 3, 47 BVerfGG bzw. § 90a StGB i. d. F. von 1964 verfolgt, auch wenn sie nicht von der Partei selbst, sondern von einzelnen Personen ausgingen. To Die einschränkende Auslegung des § 93 StGB in bezug auf kommunistische Publizistik innerhalb der Bundesrepublik verlor damit ihre praktische Bedeutung.

Die Gelegenheit zu einer solchen Verfolgung bot die Formel des BGH, der zufolge als Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbots-Urteil eine Förderung der verbotenen Partei »auf irgendeine Weise«⁷² zu verstehen sei. Bei der Konkretisierung dieser Formel war der BGH bei kommunistischen Meinungsäußerungen besonders vorsichtig, weil anderenfalls auch nichtkommunistische Publikationen betroffen worden wären. Der BGH unternahm daher eine Reihe von Abgrenzungen, die sämtlich darauf hinausliefen, die Freiheit der Meinungsäußerung im Grundsatz zu bejahen, sie den Kommunisten aber zu verweigern.

Diese Rechtsprechung ging davon aus, daß eine Förderung der verbotenen KPD immer dann möglich war, wenn jemand dieselben Forderungen wie die SED/KPD vertrat.⁷³ Da die Kommunisten nach 1956 zunehmend Positionen vertraten, wie sie ähnlich auch andere Oppositionsgruppen propagierten, betonte der BGH mehrfach, daß niemand allein deswegen bestraft werde, weil die SED/KPD dasselbe sage⁷⁴; entscheidend sei vielmehr, ob eine mit den Auffassungen der SED/KPD identische Äußerung von dem Willen getragen sei, dadurch die KPD zu fördern.⁷⁵

»Der Schluß auf solchen Förderungswillen wird sich allerdings dann aufdrängen, wenn nicht nur die Ziele gleich sind, sondern wenn auch der Zeitpunkt, in welchem der Täter seine Gedanken, seine Kritik usw., äußert, mit dem Zeitpunkt auffallend übereinstimmt, in dem dieselbe Kritik von der SED/KPD verbreitet wird. Ein solcher Schluß wird auch dann zu ziehen sein, wenn ein Gleichklang mit dem Sprachgebrauch, der der KPD/SED-Agitation oft unverkennbar anhaftet, nachzuweisen ist. «⁷⁶

Praktisch hieß das, daß der »Förderungswille« dann angenommen wurde, wenn Kommunisten sich politisch äußerten. Sie machten sich für politische Aussagen im Ergebnis immer strafbar, unabhängig vom Inhalt ihrer Äußerung. Es kam insbesondere nicht darauf an, ob ihre Forderungen sachlich berechtigt waren oder ob sie auch von anderen Gruppen in der Bundesrepublik vertreten wurden.⁷⁷ Unerheblich war auch, daß ihre Äußerungen für sich genommen strafrechtlich irrelevant waren, insbesondere nicht gegen § 93 StGB verstießen.⁷⁸

Zwar betonte der BGH, daß »Kritik an der Regierungspolitik erlaubt, sogar erwünscht ist [...] und daß sie rechtlich auch nicht auf das beschränkt ist, was die in den Parlamenten vertretene Opposition erklärt«.⁷⁹ Selbst unsachliche oder offensichtlich unberechtigte Kritik von kommunistischer Seite sollte als solche nicht strafbar sein.⁸⁰ Schließlich bekräftigte der BGH, daß auch den Kommunisten das Grundrecht nach Art. 5 GG zustünde.⁸¹ Praktisch waren diese Grundsätze für Kommunisten aber nichts wert. Sie wären ihnen nur in einem einzigen Falle zugute gekommen: Wenn sie sich von der Propagierung der kommunistischen Politik abgewendet hätten.⁸²

Eine Reihe der von dieser Rechtsprechung Betroffenen erhob Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 1969 – nachdem die entsprechenden Vorschriften bereits aufgehoben waren – die Judikatur des BGH im Ergebnis, allerdings mit Einschränkungen in der Begründung. Da die Strafvorschrift der §§ 42, 46 Abs. 3, 47 BVerfGG »sich nicht gegen die Handlung des Einzelnen als solche, sondern gegen die mit ihr verbundene Stärkung der Organisation«richte⁸³, sei eine Bestrafung von Mitgliedern der verbotenen Partei oder ihrer Ersatzorganisationen zulässig. Bei Nichtmitgliedern reiche es für die Strafbarkeit jedoch nicht aus, daß sie dieselben Ansichten wie die verbotene Organisation mit einem entsprechenden »Förderungswillen« vertreten hätten. Sie seien nur strafbar, wenn sie »eine Aktion unmittelbar zugunsten der verbotenen Partei selbst« unternommen hät-

ten. ⁸⁶ Die Formel, »strafbar sei jeder, der ›auf irgendeine Weise‹ die gesetzwidrige Wirksamkeit der verbotenen KPD fördere«, gehe zu weit, »weil damit auch eine nicht organisationsbezogene Förderung erfaßt werden könnte«. ⁸⁷ Wenn diese Grundsätze beachtet seien, verstoße die Bestrafung von Meinungsäußerungen wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbot nicht gegen Art. 5 GG oder gegen andere Grundrechte, insbesondere nicht gegen Art. 18 GG. ⁸⁸

Praktisch bedeutete die Formel vom »unmittelbaren Förderungseffekt«⁸⁹ die Beschränkung auf die wichtigeren Fälle. Auf diese hatte sich die Kommunistenverfolgung im allgemeinen aber ohnehin nur erstreckt. Das Bundesverfassungsgericht hob denn auch keines der angefochtenen Urteile auf.⁹⁰

11.4.2. Einzelfälle

Als Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot galt zunächst die Verbreitung von politischen Schriften aus der DDR. Dabei war nicht nur die Verteilung von »Agitationsschriften«⁹¹, sondern auch die der regulären DDR-Presse⁹² ein Verstoß gegen das KPD-Verbot. Ein Kommunist, der unter falschem Absender ein Exemplar der vom BGH als »Hetzschrift«, von seinen Verfassern als »Nationales Dokument« bezeichneten Broschüre Die geschichtliche Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik und die Zukunft Deutschlands an einen Sympathisanten versandt hatte, erhielt dafür sieben Monate Gefängnis.⁹³

Hauptsächlich richtete sich diese Rechtsprechung gegen die immer wieder erneuerten und in den 60er Jahren verstärkten Versuche der Kommunisten, durch eigene Zeitschriften und andere Periodika eine dauerhafte publizistische Arbeit zu entwickeln. Die Herausgeber, Verleger und Redakteure solcher Organe wurden verfolgt⁹⁴, so z. B. zwei ehemalige Mitglieder der KPD, die seit 1956 die Zeitschrift *Tribüne* erscheinen ließen.⁹⁵ Karl Schabrod wurde unter anderem deshalb zweimal verurteilt, weil er seit 1958 die Halbmonatsschrift *Freie Meinung* herausgegeben hatte.⁹⁶

Im Jahre 1964 wurde in Hamburg Ernst Aust verurteilt, insbesondere weil er in der von ihm herausgegebenen Zeitung Blinkfüer Wahlaufrufe kommunistischer Kandidaten veröffentlicht hatte.⁹⁷ Das Gericht weigerte sich allerdings, die Herausgabe der Zeitung schlechthin als Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbots-Urteil zu bestrafen, obwohl *Blinkfüer* dem Leser als kommunistische Zeitung erscheinen mußte.⁹⁸

Mitarbeiter der Zeitschrift Das Land mußten sich in einem von 1964 bis 1967 dauernden Verfahren verantworten. Die Zeitschrift war 1960 verboten worden. Das Landgericht Frankfurt sprach die Angeklagten (mit Ausnahme einer Geldstrafe von 500 DM für einen Betroffenen) jedoch frei, weil der Inhalt der Zeitschrift keine unmittelbare Förderung der verbotenen Partei erkennen lasse und im übrigen nicht selten mit Argumentationen der SPD und des Deutschen Bauernverbandes übereinstimme. Der BGH hob dieses Urteil zwar auf, das Landgericht Frankfurt stellte das Verfahren jedoch 1967 wegen geringer Schuld ein. 100

Mit welcher Akribie und mit welchem Aufwand die Ermittlungsbehörden gerade bei Pressedelikten arbeiteten, geht aus dem Fall der Zeitschrift heute hervor. 101 Der Journalist Karl-Heinrich Meyer, früher Mitglied der KPD, gab seit 1961 den Informationsdienst heute in 1200 Exemplaren heraus. Nach einer Hausdurchsuchung wurde die Bezieherliste ausgewertet:

»Von 960 erfaßten Beziehern wurden 889 von den einzelnen Nachrichtenstellen überprüft. [...] Lediglich 237 der insgesamt 889 Bezieher = 26,7% sind nachrichtenpolizeilich nicht in Erscheinung getreten.«¹⁰²

Am 13. Juni 1964 wurde eine »Leserversammlung« von Beziehern des Informationsdienstes observiert. Vier Staatsanwälte und etwa 100 Beamte nahmen die 25 Teilnehmer der Versammlung unauffällig fest. 1965 wurde Meyer in einer 244 Seiten langen Anklageschrift angeklagt. Die Zeitschrift bestand trotzdem weiter und veranstaltete sogar 1966 ein größeres Fest für ihre Abonnenten. ¹⁰³

Beim Landgericht Karlsruhe wurden 1964 der Herausgeber und der Redakteur der damaligen Halbmonatsschrift *Unsere Zeit (UZ)* angeklagt, sie hätten durch die Herstellung und den Vertrieb der Zeitschrift von 1962 bis 1964 eine Ersatzorganisation für die verbotene KPD gebildet. Der Prozeß fand ein breites Echo in der Presse der Bundesrepublik. Die Angeklagten wurden jedoch am 19. November 1965 freigesprochen. ¹⁰⁴

Betroffen waren ebenso die Betriebszeitungen, die illegal

von Kommunisten in einzelnen Werken herausgegeben wurden. 105 Verfolgt wurde die publizistische Betätigung für die verbotene KPD noch im Jahre 1967. 106

Ferner wurde eine Vielzahl von anderen Formen publizistischer Betätigung von Kommunisten als Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbots-Urteil bestraft. Der Journalist Paul Beu wurde 1964 vom BGH u. a. wegen seiner publizistischen Arbeit im Sinne der KPD zu Gewerkschaftsfragen verurteilt. ¹⁰⁷ Eine Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot war die Herausgabe von kommunistischen Broschüren ¹⁰⁸, Flugblättern ¹⁰⁹, sowie das Anbringen von kommunistischen Plakaten. ¹¹⁰ Nach §§ 42, 46 Abs. 3, 47 BVerfGG konnten auch die Drucker von kommunistischen Schriften verurteilt werden. ¹¹¹

Schon die Forderung nach Aufhebung des KPD-Verbots konnte zu einem Strafverfahren wegen Unterstützung der KPD führen. Hamburger Kommunisten, die wegen eines entsprechenden Artikels in der Zeitschrift *Blinkfüer* 1967 angeklagt waren, wurden allerdings freigesprochen.¹¹²

Dieselbe Begründung, die zur Bestrafung der schriftlichen Äußerungen von Kommunisten führte, diente in einigen Fällen zur Verfolgung ihrer mündlichen Äußerungen. Strafbar sein konnten politische Reden von Kommunisten¹¹³, aber auch Stammtischgespräche¹¹⁴ und die Trauerrede am Grab eines alten Kommunisten.¹¹⁵ Nach §§ 42, 46 Abs. 3, 47 BVerfGG wurde sogar jemand bestraft, der »am 1. Mai 1959 eine rote Nelke oder rote Plakette [...] angesteckt [hatte], obwohl er wußte, daß sie aus Ost-Berlin stammte«.¹¹⁶

11.5. Verfassungsverräterische Zersetzung (§ 91 StGB)

Gegen eine bestimmte Form der kommunistischen Meinungsäußerung wurde die 1957 veränderte¹¹⁷ Vorschrift über »Zersetzung«¹¹⁸ (§ 91 StGB) angewendet. Sie diente zur Bekämpfung der Versuche von Kommunisten, sich gegen die Politische Justiz mit anderen als rechtlichen Mitteln direkt zur Wehr zu setzen. Als »Einwirkung« im Sinne dieser Vorschrift galt jede Form der Beeinflussung.¹¹⁹ Da es auf den Erfolg dieser Beeinflussung oder auch nur auf die objektive Eignung

dazu nicht ankam120, erfaßte die Vorschrift alle kommunistischen Außerungen, die unmittelbare Angriffe gegen die

Staatsschutzorgane enthielten.

Als »Zersetzung« galten zunächst Angriffe gegen einzelne Beamte, so z. B. wenn einem Grenzschutzbeamten »für den Fall einer Änderung der politischen Verhältnisse Zwangsarbeit und Deportation« angedroht wurde. 121 »Tatbestandsmäßig« war die Äußerung, daß Beamte, »die weiter fortschrittliche Menschen festnehmen«, wie seinerzeit die SS-Angehörigen eines Tages zur Rechenschaft gezogen würden. 122 Der DFU-Geschäftsführer von Nordrhein-Westfalen wurde 1964 wegen »Zersetzung« bestraft, weil er öffentlich geäußert hatte, daß die DFU bespitzelt werde, »ein ganzer Schnüffelapparat sei hinter ihr her«. Wörtlich hatte er weiter gesagt: »Am Tage der Gerechtigkeit wird mit diesen Leuten erbarmungslos abgerechnet.«123

Die Organisierung der Protestaktionen der FDI gegen die Politische Justiz war ein fortgesetztes Vergehen nach § 91 StGB. 124 Auch Maßnahmen gegen einzelne Prozesse konnte Zersetzung sein, so z. B. die Vorbereitung einer Protestdemonstration, bei der 30 bis 40 Jugendliche vor dem Landgericht im Chor gerufen hatten: »Freiheit für die jungen Patrioten! Gebt die jungen Patrioten frei!«125 Ebenso konnte die Aufforderung in einem Flugblatt, zur Unterstützung der Angeklagten in einem bestimmten Prozeß zu erscheinen, Zersetzung sein. 126 Tatbestandsmäßig nach § 91 StGB war die Entschließung des 5. Kongresses der GDSF von 1955, die den

Satz enthielt:

»Die jüngste Geschichte lehrt, daß alle diejenigen, die den Weg des Rechts zugunsten einer volksfeindlichen und aggressiven Politik verlassen, eines Tages doch von ihrem Volk zur Verantwortung gezogen werden.«127

Der Rechtsanwalt, der diese Resolution dem BGH überreicht hatte, wurde vom Verfahren ausgeschlossen. 128

Theoretisch war der Geltungsbereich des § 91 StGB sehr weit; praktisch wurde die Vorschrift aber nur vereinzelt angewandt. Diese Vorsicht mag sich daraus erklären, daß die Anwendung des § 91 StGB auch das Eingeständnis der Schwäche der davon geschützten Organe enthielt. Daß man die Bestimmung dennoch vereinzelt selbst in weniger bedeutsamen Fällen benutzte, hängt vermutlich damit zusammen, daß bei Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf das gerichtliche Verfahren häufig »eine gewisse Hypertrophie des Staatsschutzes vorliegt«.129

11.6. Berufsverbote gegen kommunistische Herausgeber, Redakteure und Journalisten (§ 42 l StGB)

In einigen wichtigen Fällen verhängten die Strafgerichte gegen kommunistische Herausgeber, Redakteure und Journalisten ein Berufsverbot gemäß § 42 l StGB. Diese »Maßregel der Sicherung und Besserung« hatte für die Betroffenen objektiv den Charakter einer Nebenstrafe; praktisch war sie ein effektives Mittel zur Unterdrückung der politischen Wirkung der

Kommunisten. 130

Nach Auffassung des BGH stand der Verhängung eines solchen Berufsverbots weder Art. 18 GG noch Art. 5 GG oder Art. 12 GG entgegen. 131 Auch die lebhafte Kritik an dieser Rechtsprechung 132 bewog den BGH zu keiner Änderung. Er bestätigte 1965 im Fall Karl Schabrod die Untersagung der Berufsausübung für fünf Jahre. 133 Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos: Die Sicherung des Parteiverbots mit strafrechtlichen Mitteln dürfe auch ein Berufsverbot gemäß § 42 l StGB umfassen. Das strafrechtliche Berufsverbot sei keine Umgehung des Art. 18 GG, sondern stehe selbständig neben einem möglichen Berufsverbot gemäß Art. 18 GG. 134

11.7. Einziehung von kommunistischer Literatur (§§ 98 Abs. 2, 86 StGB)

Bei einer großen Zahl von Verfahren nach den oben genannten Vorschriften kam es den Staatsschutzbehörden in erster Linie auf die Einziehung der kommunistischen Literatur an. 135 Gemäß §§ 98 Abs. 2, 86 Abs. 4 StGB war die Einziehung im objektiven Verfahren gemäß § 430 ff. StPO möglich, wenn

»keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden« konnte (§ 86 Abs. 4 StGB). Da die Einziehung ein besonders wirksames Mittel zur Unterdrückung kommunistischer Publizistik war und sie im allgemeinen keinen Widerstand bestimmter Personen provozierte, wurde von ihr großzügig Gebrauch gemacht. Schriften konnten auch dann eingezogen werden, wenn die Verjährung bereits eingetreten war¹³⁶, wenn die Verfolgungsermächtigung fehlte¹³⁷ oder wenn die Angeklagten freigesprochen waren. 138

Eingezogen wurde insbesondere die gesamte aus der DDR stammende, unter § 93 StGB subsumierte Publizistik¹³⁹, vor allem die dortigen Tageszeitungen. 140 Die weite Rechtsprechung zu § 93 StGB in bezug auf DDR-Literatur hatte vor allem das Ziel, diese Einziehungen zu ermöglichen.

Von der innerhalb der Bundesrepublik erscheinenden KPD-Publizistik konnten wegen der Anwendung des Parteienprivilegs auf § 93 StGB bis 1956 nur Schriften der sonstigen kommunistischen Organisationen eingezogen werden. Auch nach dem Verbot konnten die Schriften der KPD zunächst nicht eingezogen werden, weil in den §§ 42, 46 Abs. 3, 47 BVerfGG eine gesetzliche Einziehungsermächtigung fehlte. 141 Die Einziehung solcher Schriften wurde erst durch die Neuregelung der Organisationsdelikte im Vereinsgesetz¹⁴² möglich; sie war seitdem auch rückwirkend in Fällen zulässig, die sich vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes abgespielt hatten. 143

Die in § 86 Abs. 2 StGB vorgesehene Einziehungsentschädigung für Unbeteiligte wurde bei kommunistischen Schriften nicht gewährt. Denn der BGH legte den Begriff des Täters oder Teilnehmers im Sinne des § 86 Abs. 2 StGB sehr weit aus. 144 Kommunistische Organisationen, insbesondere solche in der DDR, sollten die Entschädigung des § 86 Abs. 2 StGB überhaupt nicht enthalten, weil es sich dabei um juristische Personen handele, die »eine staatsfeindliche Vereinigung oder Bestandteil einer solchen« sind.145 Ausgedehnt wurde diese

Rechtsprechung sogar auf folgenden Fall:

»Entschädigungslose Einziehung ist auch zulässig, wenn der Lastzug, mit welchem SED-Propagandaschriften in die Bundesrepublik verbracht werden, einem sogenannten volkseigenen Betrieb (VEB) sgehört«.«146

Die rigorose Handhabung der Einziehungsermächtigungen unterband die legale Einfuhr politischer Literatur aus der

DDR und anderen Ostblockstaaten lange Zeit weitgehend. Erst Mitte der 60er Jahre wurden die negativen Auswirkungen dieser Praxis allgemein bewußt. 147 Der BGH betonte erstmals 1964 im Falle der Dokumente des XXII. Parteitages der KPdSU, daß das in § 86 Abs. 1 StGB enthaltene Ermessen in Einzelfällen auch zu einer Ablehnung der Einziehung von kommunistischen Schriften führen könne, wenn nämlich ein »berechtigtes Unterrichtungsbedürfnis« anzunehmen und eine erhebliche Verfassungsgefährdung auszuschließen seien. 148 Das Landgericht Hamburg lehnte daraufhin Ende 1966 in einer aufsehenerregenden Entscheidung die Einziehung einer DDR-Zeitung ab. Zwar verletze die Zeitung obiektiv eine Reihe von Tatbeständen des politischen Strafrechts der Bundesrepublik; da sie jedoch keine erhebliche Staatsgefährdung darstelle, stehe der Einziehung das Grundrecht auf Information entgegen. 149

Das Bundesverfassungsgericht befaßte sich erst 1969 mit der Einziehung kommunistischer Schriften. Es hob die Einziehung einer Ausgabe der Leipziger Volkszeitung und einer Dokumentationsschrift auf, weil in diesen Fällen das Grundrecht auf Informationsfreiheit gegenüber den Staatsschutzerwägungen den Vorrang habe. 150 Einer jahrelangen Praxis war damit rechtlich der Boden entzogen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kam jedoch zu spät, um Wirkungen haben zu können. Der Bezug von Zeitungen und anderen Druckschriften aus der DDR war seit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I, S. 741) ohnehin

erlaubt.151

11.8. Kontrolle von Postsendungen aus der DDR

Der allergrößte Teil der eingezogenen kommunistischen Schriften gelangte durch die Kontrolle der Post aus der DDR in die Hände der Staatsschutzbehörden. Sie trafen damit die wichtigste der KPD nach dem Verbot verbliebene Chance, in der Bundesrepublik publizistisch Einfluß zu gewinnen. 152 Zeitweilig wurden nach Schätzungen der Staatsschutzbehörden 8 bis 10 Millionen Exemplare kommunistischer Schriften monatlich in die Bundesrepublik geschickt. 153 In der »Erfassung« dieser Schriften bestand ein »Großteil der Tagesarbeit der mit Staatsschutzsachen befaßten Richter und Staatsanwälte«.¹⁵⁴

Die Praxis der Postkontrolle sah so aus: Postbeamte legten Sendungen, die dem äußeren Anschein nach politische Druckschriften aus der DDR enthielten, den Zollbehörden vor. Diese öffneten die Sendungen. Dazu waren sie zuerst nach den Vorschriften des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I, S. 529) berechtigt¹⁵⁵, später nach § 2 des »Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote« (Verbringungsgesetz vom 24. Mai 1961, BGBl. I, S. 607). Bestätigte sich der Verdacht, daß die Sendungen Schriften enthielten, die gegen § 93 StGB oder gegen andere einschlägige Bestimmungen¹⁵⁶ verstießen, legten die Zollbehörden sie der Staatsanwaltschaft vor, die die gerichtliche Einziehung beantragte. ¹⁵⁷

Dieses Verfahren wurde in großem Umfang betrieben. 1955 wurden allein beim Amtsgericht Hannover 5000 entsprechende Anträge gestellt. 158 Nach Inkrafttreten des »Verbringungsgesetzes« wurde die Postkontrolle noch intensiviert. 159 Zeitweilig wurden monatlich etwa 1,2 Millionen 160, nach anderen Angaben 800 000 161 Sendungen »angehalten«. Noch im Januar

1967 waren es 484 355.162

Jahrelang blieben diese Kontrollen in der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt und unbeanstandet. ¹⁶³ Erst 1964 fanden sie öffentliches Interesse, als sich herausstellte, daß das Verfahren so summarisch angewandt wurde, daß auch private Post und Briefe an Bundestagsabgeordnete eingezogen und von Strafgefangenen vernichtet wurden. ¹⁶⁴ Die Kontrolle wurde daraufhin leicht eingeschränkt: Rundfunk- und Fernsehzeitschriften aus der DDR wurden Anfang 1965 nicht mehr angehalten. ¹⁶⁵ Seit 1966 konnten Hamburger Bürger DDR-Zeitungen beziehen, wenn sie zuvor auf schriftlichen Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erlangt hatten. ¹⁶⁶

Die Betroffenen konnten sich gegen dieses Verfahren schon aus tatsächlichen Gründen nicht wehren, denn sie wurden von der Postkontrolle und der anschließenden Einziehung in der Regel nicht benachrichtigt. ¹⁶⁷ Der Versuch eines Adressaten, gegen die Öffnung eines Briefes zu klagen, scheiterte an der Zulässigkeit. ¹⁶⁸ Das Bundesverfassungsgericht erklärte das Überwachungsverfahren im Jahre 1969 zwar grundsätzlich für rechtmäßig, betonte jedoch, daß seine Anwendung das Informationsrecht der Empfänger berücksichtigen müsse, so daß es die Beförderung der Sendungen nicht unzumutbar verzögern dürfe. 169

11.9. Kontrolle der Einfuhr von Filmen aus der DDR und den osteuropäischen Ländern

In ähnlicher Weise wurde die Einfuhr von Filmen aus der DDR und den osteuropäischen Ländern kontrolliert.¹⁷⁰ Vor 1961 boten devisenrechtliche Bestimmungen die formelle Handhabe dafür. Praktisch gestattete ein interministerieller Prüfungsausschuß in Bonn die Einfuhr nur dann, wenn er nach einer Vorführung zu dem Ergebnis kam, daß der Film nicht gegen § 93 StGB oder andere Staatsschutzbestimmungen verstieß.¹⁷¹

Mit § 5 des Verbringungsgesetzes vom 24. Mai 1961 (BGBl. I, S. 607) wurde dieses Verfahren legalisiert. Der § 5 Abs. 1 des »Verbringungsgesetzes« enthielt ein Einfuhrverbot, das über § 93 StGB hinaus¹⁷² schon solche Filme traf, die »nach ihrem Inhalt dazu geeignet sind, als Propagandamittel gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung [. . .] zu wirken«. (§ 5 Abs. 1 Verbringungsgesetz) Wer Filme einführen wollte, mußte nach § 5 Abs. 2 des »Verbringungsgesetzes« dem Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft eine Kopie vorlegen. Kam dieses zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des »Verbringungsgesetzes« vorlag, so konnte es gemäß § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes die Aushändigung der restlichen Kopien verlangen. Im Grunde hing die Entscheidung des Bundesamtes für Gewerbliche Wirtschaft wiederum vom Votum des interministeriellen Filmprüfungsausschusses in Bonn ab.

Angewendet wurde das Gesetz nur gegen Filme aus der DDR und anderen Ostblockländern. Von 1961 bis 1966 wurden zwar nur 28 von ca. 1800 Filmen zurückgehalten¹⁷³, die Importeure richteten sich aber von vornherein nach dem Geschmack der Prüfungsinstanzen und führten deshalb bestimmte Filme von sich aus nicht ein.¹⁷⁴ Seit 1967 wurden keine Verstöße gegen § 5 Abs. 1 des »Verbringungsgesetzes«

mehr festgestellt.¹⁷⁵ Insgesamt durften etwa 130 Filme aufgrund dieses Verfahrens nicht oder nur mit erheblicher Verspätung eingeführt werden.¹⁷⁶ Darunter befanden sich Eisensteins *Alexander Newski* und Wolfgang Staudtes DDR-Verfilmung von Heinrich Manns *Der Untertan.*¹⁷⁷ Es

»wurden beispielsweise Filme mit der Begründung beanstandet, daß sie sowjetische Arbeitsverhältnisse idealisierten, daß in ihnen die unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebiete als polnisch bezeichnet würden, daß sie die Erzählung Gullivers Reisen« in kommunistisch-klassenkämpferischem Sinn entstellten, daß sie in der Gestalt eines nord-vietnamesischen Soldaten in verlogener Weise die kommunistische Menschlichkeit und Friedensbereitschaft herausstellten«178

Seit Mitte der 60er Jahre mehrten sich die Stimmen, die dieses Verfahren für rechtlich unzulässig und politisch sinnlos hielten. ¹⁷⁹ Auf einen Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt ¹⁸⁰ entschied das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1972, daß das Verbringungsgesetz bei verfassungskonformer Auslegung verfassungsmäßig sei. Das Filmeinfuhrverbot müsse aber einschränkend dahin ausgelegt werden, daß darunter nur Filme fallen, die

»eine ›aktiv kämpferische aggressive Haltung‹ [...] gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] erkennen lassen. [...] Es muß sich um ein speziell als Propagandamittel hergestelltes, gegen diese Schutzgüter agitierendes Filmwerk handeln, das durch seinen Inhalt eine Gefährdung dieser Schutzgüter bewirkt.«¹8¹

Daß dieses Urteil wenig überzeugend ist, ergibt sich aus dem Minderheitsvotum zweier Bundesverfassungsrichter.¹⁸² Nach ihrer Meinung hätte die angegriffene Vorschrift für nichtig erklärt werden müssen, weil sie »einer Zensur mindestens sehr nahe kommt«¹⁸³ und weil ein Bedürfnis für den Fortbestand der Norm in seiner eingeschränkten Auslegung mangels entsprechender Gefährdung nicht erkennbar sei. Im übrigen kritisiert das Minderheitsvotum die Entscheidung mit Worten, die die Fragwürdigkeit der gesamten Staatsschutzpraxis im Bereich der politischen Meinungsäußerungen bezeichnen:

»Im Lichte dieser Grundsätze und auf dem erwähnten historischen Hintergrund erscheint die Abschirmung der Bürger der Bundesrepublik vor staatsgefährdenden Einflüssen vermittels einer Informationsbeschränkung generell als denkbar ungeeignetes Mittel, um den Bestand der Bundesrepublik einschließlich ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu sichern. Ein freiheitlich demokratischer Staat [...] kann seine eigenständige Ordnung nicht wirksam verteidigen, indem er Augen und Ohren seiner Bürger vor den von draußen kommenden Informationen und Einflüssen verschließt. Sein Weiterbestand beruht vielmehr primär darauf, daß die als mündig vorausgesetzten Bürger in der Lage und willens sind, in offener Auseinandersetzung mit solchen Informationen und Einflüssen ihren Staat in seiner freiheitlichen Struktur zu schützen.«184

11.10 Sonstige administrative Maßnahmen, insbesondere Zeitungsverbote

Verbote von Zeitungen der KPD zwischen dem Inkrafttreten des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes am 31. August 1951 und dem Verbot der KPD am 17. August 1956 wurden nicht bekannt. Nachdem die Innenminister bzw. die Senatoren der Länder im Tenor des Verbotsurteils mit dem Vollzug des Verbotes beauftragt worden waren¹⁸⁵, hatten sie einen weiten Spielraum für polizeiliche Maßnahmen gegen Kommunisten. Die Polizeibehörden machten von diesen Befugnissen gegen kommunistische Meinungsäußerungen jedoch nur vereinzelt Gebrauch. So wurde unter Berufung auf das KPD-Verbot am 28. 6. 1960 in Frankfurt die Zeitschrift Das Land verboten 186, am 22. 7. 1960 in Oberhausen die Zeitschrift Die Diskussion an Rhein und Ruhr. 187 Der Düsseldorfer Polizeipräsident verbot Ende Juli 1960 Karl Schabrods Zeitschrift Die Freie Meinung. Dieses Verbot hob das Verwaltungsgericht Düsseldorf 1964 unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit auf. 188

Administrative und strafrechtliche Maßnahmen kläfften auch hier auseinander: Es konnte geschehen, daß Zeitschriften und Informationsdienste jahrelang erschienen, obwohl ihre Herausgeber, Redakteure und Autoren strafrechtlichen Verfolgungen ausgesetzt waren. ¹⁸⁹ Umgekehrt endete z. B. im Fall der verbotenen Zeitschrift *Das Land* das Strafverfahren mit der Einstellung. ¹⁹⁰

Auch gab es eine Reihe von weiteren Fällen, in denen die Polizei oder andere Behörden gegen kommunistische Meinungsäußerungen mit administrativen Mitteln vorgingen. So

verbot die Polizei in Essen 1962 ein Freundschaftstreffen deutscher und französischer Widerstandskämpfer, weil dort »Ansichten vertreten würden, die von Amts wegen zu verfolgende Vergehen oder Verbrechen zum Gegenstand hätten«. 191 Die Frankfurter Polizei verbot eine für den 7. Oktober 1966 geplante Pressekonferenz, auf der der frühere Buchenwald-Häftling Ludwig Landwehr Material über die Tätigkeit des damaligen Bundespräsidenten Lübke im Nationalsozialismus vorlegen wollte, weil damit auch die verbotene KPD hätte gefördert werden sollen. 192 Der Versuch der nordrhein-westfälischen Landesregierung, einem Kommunisten die Tätigkeit als Redakteur gemäß § 4 des nordrhein-westfälischen »Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren« vom 17. November 1949 (GVBl. S. 293) zu untersagen, scheiterte an einem auf Art. 5 und 18 GG gestützten Urteil des Bundesverfassungsgerichts. 193 Ebenso erfolglos blieben die Bemühungen der West-Berliner Behörden, die SEW-Zeitung Die Wahrheit durch Rückgriff auf Besatzungsvorschriften, durch Verwaltungsmaßnahmen wie die Verweigerung des Postzeitungsvertriebs oder durch Grundstückskäufe zum Schweigen zu bringen. 194

11.11. Zivilrechtliche Maßnahmen

Schließlich hatte die Verfolgung der kommunistischen Publizistik auf zivilrechtlichem Gebiet Auswirkungen. Mitte 1960 stellten mehrere größere Programmzeitschriften den Abdruck der Programme von DDR-Rundfunk- und Fernsehstationen ein. 195 Kurze Zeit nach dem Bau der Berliner Mauer richtete der Springer-Konzern ein Rundschreiben an alle Zeitschriftenhändler in der Bundesrepublik, in dem er die Einstellung der Belieferung für den Fall androhte, daß die Adressaten weiterhin Zeitschriften mit DDR-Programmen vertrieben. 196 Diese Boykottdrohung richtete sich in Hamburg in erster Linie gegen die Zeitschrift Blinkfüer. 197 In Hamburg wurde dem Springer-Konzern die Verbreitung des Rundschreibens durch Einstweilige Verfügung untersagt. 198 Die Schadenersatzklage des Blinkfüer-Herausgebers hatte vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht Hamburg Erfolg. Der BGH

jedoch wies sie mit der Begründung ab, daß der Springer-Konzern mit seinem Rundschreiben in zulässiger Weise von seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht hatte. 199 Angesichts der »allgemeinen Empörung«200 über den Bau der Berliner Mauer sei der Konzern dazu berechtigt gewesen, gegen die »wenigstens mittelbare Unterstützung der sowjetzonalen Angriffe gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik«201 durch den Abdruck von DDR-Programmen eine Liefersperre anzudrohen. Die Argumentation des Urteils lief darauf hinaus, daß Privatpersonen auch zu solchen Maßnahmen gegen die kommunistische Propaganda berechtigt waren, die Dritte wirtschaftlich schädigen.202 Politisch war das Urteil »keine Bevorzugung der Pressefreiheit vor Gewerbefreiheit, sondern eine Entscheidung gegen die Berliner Mauer«, eine Entscheidung zugleich für die Pressepolitik Springers im West-Ost-Konflikt«. 203

Das Bundesverfassungsgericht hob das *Blinkfüer*-Urteil des BGH im Jahre 1969 auf²⁰⁴, da »ein politischer Meinungskampf« nicht »mit wirtschaftlichen Mitteln unter Anwendung der monopolartigen Stellung« eines Unternehmens ausgetragen werden dürfe.²⁰⁵ Auch stelle die Boykottdrohung einen unzulässigen Eingriff in die Pressefreiheit des *Blinkfüer*-Herausgebers dar. Eine praktische Bedeutung hatte diese Entscheidung wiederum nicht mehr: Die Springerzeitungen selbst hatten schon Mitte 1964 den Abdruck von DDR-Programmen

wiederaufgenommen.206

Anmerkungen

- 1 Zur KPD-Publizistik insgesamt vgl. Kluth, S. 96 ff.; Staatssekretär Ritter von Lex, in: Pfeiffer/Strickert (Hg.), KPD-Prozeß, Bd. 1, S. 153; Rechtsanwalt Kalsbach, ebda., Bd. 2, S. 829; Rechtsanwalt Kaul, ebda., Bd. 2, S. 893 mwN.
 - 2 BVerfGE 5, S. 214, s. a. S. 99/100.
 - 3 BVerfGE 5, S. 215 mwN.
- 4 Vgl. Staatssekretär Ritter von Lex, Pfeiffer/Strickert (Hg.), KPD-Prozeß, Bd. 1, S. 153; Rechtsanwalt Kalsbach, ebda., Bd. 2, S. 834.
- 5 Zur Verfolgung vor dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz s. o. S. 53 f. u. S. 60 ff. 6 Vgl. die Fälle OLG Hamm, NJW 1958, S. 1504; BGH MDR 1958, S. 441; Spiegel 1960, Heft 28, S. 63.

7 Vgl. BGHSt 10, S. 161 und die Angaben über falsche Impressa bei Staatssekretär Ritter von Lex, Pfeiffer-Strickert (Hg.), KPD-Prozeß, Bd. 1, S. 153.

8 BGHSt 20, S. 111 = NJW 1965, S. 455.

- 9 BGH MDR 1955, S. 180.
- 10 Spiegel 1954, Heft 45, S. 9.

11 S. o. S. 91 ff.

12 Vgl. z. B. viele der u. S. 177 ff. geschilderten Einzelfälle.

- 13 Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 8117.
- 14 Bundesinnenminister Schröder, Protokoll des 10. Bundesparteitages der CDU vom 24. bis 27. 4. 1961, S. 103.
 - 15 Spiegel 1966, Heft 23, S. 42.

16 Spiegel 1964, Heft 8, S. 48.

17 S. o. S. 34; z. B. HuSt I, S. 32 ff., S. 226 ff., S. 327 ff.

18 HuSt I, S. 380.

19 Dazu insgesamt Copic, S. 246 ff.; Wagner GA 1961, S. 17-23; GA 1963, S. 360-362, GA 1965, S. 363-365.

20 Z. B. LG Bamberg, NJW 1953, S. 675.

21 LG Bamberg, NJW 1953, S. 675; entsprechende Fälle OLG Köln, NJW 1954, S. 973; BGH NJW 1954, S. 1252; HuSt I, S. 105.

22 BGHSt 12, S. 364.

23 Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 204.

24 Vgl. OLG Celle, NJW 1963, S. 1369; LG Hamburg NJW 1967, S. 582.

25 Vgl. OLG Köln, NJW 1954, S. 973.

26 BVerfGE 12, S. 296.

27 BGHSt 20, S. 115 = NJW 1965, S. 456.

28 BGH N/W 1956, S. 32.

- 29 Z. B. BGH NJW 1953, S. 875; BGHSt 3, S. 346; s. a. BGH NJW 1961, S.
- 30 3 StR 92/56 zitiert bei Wagner GA 1961, S. 18, Nr. 7.
- 31 Dazu Copic, S. 247/48; Posser, Politische Strafjustiz, S. 24.

32 So Copic, S. 248.

33 BGH NJW 1965, S. 1973. 34 Copic, S. 248, Anm. 16.

35 Spiegel 1967, Heft 44, S. 76; Aufhebungsbeschluß des LG Frankfurt NJW 1968, S. 188.

36 Z. B. HuSt I, S. 70/71; HuSt I, S. 381.

37 BGH NJW 1954, S. 1252; s. a. LG Bamberg, NJW 1953, S. 675.

38 Z. B. BGH NJW 1954, S. 1253, 1254.

39 Vgl. BGH NJW 1965, S. 456; HuSt I, S. 105; HuSt II, S. 41.

40 BGHSt 4, S. 338.

41 OLG Braunschweig, DVBl. 1953, S. 401; BGH NJW 1954, S. 1252.

42 Vgl. HuSt I, S. 105; HuSt II, S. 304.

43 So Copic, S. 250 mwN, in Fn. 28.

44 BVerfGE 12, S. 113. 45 HuSt I, S. 105.

46 Dazu allgemein Posser, Politische Strafjustiz, S. 22/23; Copic, S. 232 ff.; Willms JZ 1958, S. 601; Willms, NJW 1965, S. 1457 u. S. 2177; Wagner GA 1961, S. 8-15; Wagner, GA 1963, S. 356-359; Wagner, GA 1965, S. 356-361; und die kritische Dissertation von Hammes, Der strafrechtliche Schutz gegen sogenannte staatsge-

fährdende Propaganda, Saarbrücken 1970; Roggemann, JR 1966, S. 243.

47 Dazu Schroeder, Schutz v. Staat u. Verfassung, S. 192 u. 199; Copic, S. 232.

48 BGHSt 8, S. 245, S. 247; entspr. BGH NJW 1959, S. 156. 49 Entspr. Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 208.

50 BGHSt 8, S. 247.

51 BGHSt 8, S. 247.

52 BGHSt 19, S. 249.

53 Entspr. BGHSt 12, S. 174 = NJW 1959, S. 156.

54 BGHSt 6, 318 = NJW 1954, S. 1817.

55 BVerfGE 12, S. 296.

56 BGHSt 19, S. 311, 319 = NJW 1964, S. 1481.

57 Vgl. z. B. die Verurteilung eines GDSF-Funktionärs, HuSt I, S. 241, 275.

58 BGH NJW 1964, S. 1484.

59 Vgl. Spiegel 1967, Heft 44, S. 76.

60 Vgl. BGH NJW 1964, S. 673; Willms, NJW 1965, S. 2178; Posser, Politische Strafjustiz, S. 23; Lutz Lehmann, S. 129 ff.

61 Vgl. Lutz Lehmann, S. 140-142.

62 Vgl. die Fälle bei Gerats u. a., S. 290.

63 BGH MDR 1958, S. 441.

64 Vgl. den Fall bei Lutz Lehmann, S. 250/51.

65 Vgl. Lutz Lehmann, S. 129 ff.; Richard Schmid, Einwände, S. 35; Roggemann, Fragen des politischen Strafrechts im geteilten Deutschland, S. 7-40; Ammann, 11. Tagung, S. 28 und 12. Tagung, S. 34.

66 BGHSt 19, S. 245, 252 = NJW 1964, S. 1144 ff.; dazu Copic, S. 234-6; Lutz

Lehmann, S. 142-4; Ammann, 10. Tagung, S. 29.

67 BGHSt 19, S. 251.

68 BGHSt 19, S. 251/2.

69 BGHSt 19, S. 221 = NJW 1964, S. 673; dazu Copic, S. 236-238; Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 219; Ammann, 12. Tagung, S. 34.

70 Dazu Copic, S. 177-184; Lutz Lehmann, S. 147-167.

71 Entspr. Copic, S. 182.

72 BGH NJW 1960, S. 1772; BGHSt 18, S. 298; s. o. S. 134 ff.

73 Vgl. z. B. BGH NJW 1964, S. 1083/4.

74 BGH NJW 1964, S. 1083; BGH NJW 1965, S. 1445.

75 Vgl. BGH NJW 1965, S. 1445.

76 BGH NJW 1964, S. 1084.

77 BGH NJW 1964, S. 1084; BGH NJW 1964, S. 2314.

78 BGH NJW 1964, S. 2314.

79 BGH NJW 1964, S. 2314 zu § 93 StGB.

80 BGH NJW 1964, S. 1084; BGH JZ 1963, S. 403; s. a. Adolf Arndt, NJW 1965, S. 432, Anm. 16.

81 Vgl. BGH NJW 1965, S. 1445.

82 Entspr. BVerfGE 25, S. 61; BGH NJW 1964, S. 2313; Lutz Lehmann, S. 153.

83 BVerfGE 25, S. 57.

84 BVerfGE 25, S. 57.

85 BVerfGE 25, S. 57/58.

86 BVerfGE 25, S. 58. 87 BVerfGE 25, S. 61.

88 BVerfGE 25, S. 55 ff., S. 62 ff., S. 59/60.

89 BVerfGE 25, S. 58.

90 BVerfGE 25, S. 44, S. 64, S. 69, S. 79, S. 88.

91 Vgl. BGHSt 12, S. 174; BGH NJW 1962, S. 1925.

92 Vgl. LG Hamburg, NJW 1967, S. 582, 583.

93 BGH NJW 1964, S. 1234; Lutz Lehmann, S. 197-199.

94 Vgl. Pfannenschwarz/Schneider, S. 30 ff.

95 Lutz Lehmann, S. 150-154; BGH NJW 1964, S. 2312, 2314; s. a. BVerfG NIW 1957, S. 99.

96 Lutz Lehmann, S. 147-150; s. a. den entsprechenden Fall BGH NJW 1965,

S. 451.

97 Urteil des LG Hamburg v. 6. Januar 1964, Az. 141 JS 347/60, zitiert nach Lutz Lehmann, S. 159-161; Pfannenschwarz/Schneider, S. 33/34; Ammann, 12. Tagung, S. 32.

98 Lutz Lehmann, S. 160.

99 S. u. S. 187.

100 Az.: 4 Kls 2/62, zitiert nach Ammann, 12. Tagung, S. 34/35, und 15. Tagung, S. 20/21; s. a. Frankfurter Rundschau vom 6. 10. 1964, S. 3, und vom 18. 8. 1967, S. 3.

101 Dazu mwN Lutz Lehmann, S. 161 ff.; Pfannenschwarz/Schneider, S. 30-32; Ammann, 13. Tagung, S. 12.

102 Anklageschrift gegen Meyer, zitiert nach Lutz Lehmann, S. 163.

103 Spiegel 1966, Heft 23, S. 42.

104 Dazu mwN Lutz Lehmann, S. 154, 157; Spiegel 1965, Heft 13, S. 47; Pfannenschwarz/Schneider, S. 35/36; Ammann, 12. Tagung, S. 29/30, 13. Tagung, S. 7/8, 14. Tagung, S. 23.

105 Z. B. BGH NJW 1965, S. 1444/5; Lutz Lehmann, S. 203 ff.; Ammann, 13.

Tagung, S. 12.

106 Vgl. Ammann, 15. Tagung, S. 20, betreffend die Zeitschrift Sozialistische

107 Vgl. Ammann, 13. Tagung, S. 15/16, und 15. Tagung, S. 21; BVerfGE 25, S. 69.

108 Z. B. BGH N/W 1964, S. 1082, 1083.

109 Z. B. BGH MDR 1958, S. 441; BGH NJW 1960, S. 1772; BVerfGE 25, S. 44, 64 u. 79; s. a. Lutz Lehmann, S. 190-196.

110 Z. B. BGH NJW 1964, S. 1484.

111 Z. B. BGH NJW 1963, S. 499.

112 Spiegel 1967, Heft 30, S. 54; s. a. die entsprechenden Fälle nachgewiesen bei Wagner, GA 1963, S. 244/5, Nr. 27; Ammann, 7. Tagung, S. 19/20 u. 10. Tagung, S. 29.

113 Z. B. BVerfGE 25, S. 79 ff.

114 Z. B. Gerats u. a., S. 526/27.

115 LG Lüneburg vom 10. 8. 1961, Az. 2 Kls 5/61, zitiert nach Ammann, 10. Tagung, S. 27.

116 Ammann, 10. Tagung, S. 29 zum Urteil des LG Dortmund vom 2. 2. 1960, Az. 24 Kls 14/59; s. a. den Bericht der Frankfurter Rundschau v. 18. 3. 1965, S. 3, wonach Kommunisten wegen des Verteilens und Tragens roter Nelken am 1. Mai 1962 bestraft wurden.

117 Dazu Copic, S. 223; Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 201.

118 Dazu allgemein Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 206/207; Copic, S. 223-228; Wagner, GA 1961, S. 2-4; GA 1963, S. 353/54; GA 1965, S. 353/4.

119 BGHSt 4, S. 291.

120 BGHSt 4, S. 292; BGH N/W 1964, S. 1680.

121 LG Bamberg NJW 1953, S. 675; weitere Beispiele aus der Anfangszeit: Ruhrmann, N/W 1954, S. 1514.

122 BGHSt 18, S. 151.

12 BGH N/W 1964, S. 1680 = BGHSt 19, S. 344; dazu Ammann, 10. Tagung, S.

124 HuSt I, S. 187, 212.

125 BGHSt 4, S. 291.

126 Vgl. BGHSt 6, S. 64.

127 BGHSt 9, S. 20/21.

128 S. u. S. 260.

129 Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 207.

130 Vgl. Pfannenschwarz/Schneider, S. 127.

131 BGHSt 17, S. 38 = IZ 1963, S. 513 = NIW 1962, S. 643; zum Fall s. a. Ammann, 8. Tagung, S. 22-24.

132 Vgl. die Nachweise bei Copic, S. 143, Fn. 143.

133 JZ 1965, S. 492 = NJW 1965, S. 1388; dazu mwN Lutz Lehmann, S. 147-150; Ammann, 13. Tagung, S. 8/9.

134 BVerfGE 25, S. 88, 95 ff., bes. S. 100; erfolgreich war jedoch die unten S. 188 erörterte Verfassungsbeschwerde gegen ein administratives Berufsverbot für einen kommunistischen Redakteur; vgl. BVerfGE 10, S. 118.

135 Dazu allgemein Wagner, MDR 1964, S. 799 u. S. 885.

136 BGH MDR 1954, S. B 78, Nr. 710.

137 BGH N/W 1956, S. 311 = BGHSt 8, S. 299.

138 BGH N/W 1960, S. 1867.

139 Vgl. BGH NJW 1962, S. 2019; s. a. BGH NJW 1965, S. 1973.

140 Z. B. BGH N/W 1963, S. 1369.

141 Vgl. BGH NJW 1963, S. 499.

142 S. o. S. 159 ff.

143 BGH NJW 1965, S. 1723.

144 Vgl. BGH N/W 1961, S. 1030.

145 BGH /Z 1960, S. 61.

146 BGH N/W 1960, S. 1307.

147 Vgl. Spiegel 1966, Heft 11, Seite 24; kritisch schon Wenkebach, N/W 1962, S. 2094.

148 BGH NJW 1964, S. 1144.

149 LG Hamburg NJW 1967, S. 582; zum Fall Spiegel 1966, Heft 51, S. 58.

150 BVerfGE 27, S. 71 und 27, S. 104.

151 BVerfGE 27, S. 72.

152 Dazu Schneider, S. 113-123.

153 Schneider, S. 114; entsprechend Bundesinnenminister Schröder, Protokoll des 10. Bundesparteitages der CDU vom 24.-27. 4. 1961, S. 103.

154 Wagner, MDR 1961, S. 93.

155 BGH N/W 1956, S. 1805.

156 Dazu Willms N/W 1965, S. 2178.

157 Zum Verfahren vgl. Wagner, MDR 1961, S. 93; Wenkebach, N/W 1962, S. 2094; Herbst, DVBl. 1964, S. 470; Fliegauf, DVBl. 1965, S. 225; und die kritische Dissertation von Handschuh, Die Überwachung der Einfuhr und Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften, Tübingen 1967; s. a. die Einzelfälle NJW 1963, S.

- 671 = JZ 1963, S. 403 m. Anm. v. Evers; NJW 1963, S. 1369; NJW 1964, S. 1234.
 - 158 BGH NJW 1956, S. 1805.
 - 159 Vgl. Wenkebach, NJW 1962, S. 2094.
 - 160 Schneider, S. 114.
 - 161 Spiegel 1964, Heft 34, S. 26.
 - 162 Vgl. BVerfGE 27, S. 72.
 - 163 Herbst DVBl. 1964, S. 470.
 - 164 Vgl. Spiegel 1964, Heft 34, S. 26; Lutz Lehmann, S. 134 mwN.
 - 165 Spiegel 1965, Heft 3, S. 14.
 - 166 Spiegel 1966, Heft 19, S. 44.
 - 167 Vgl. Copic, S. 223, Anm. 8.
 - 168 VG Karlsruhe, DVBl. 1967, S. 861 m. Anm. v. Bettermann.
 - 169 BVerfGE 27, S. 88, 100.
- 170 Dazu Wohland, Informationsfreiheit und politische Filmkontrolle, Berlin 1968, S. 153-189.
- 171 Dieses Verfahren schildert Bundeswirtschaftsminister Erhard, *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*, Stenographische Berihte, 2. Wahlperiode, S. 10 748; s. a. Wohland, S. 170 ff.
 - 172 Vgl. BVerfGE 33, S. 69/70 u. S. 82/83 (Minderheitsvotum).
 - 173 BVerfGE 33, S. 88 (Minderheitsvotum).
 - 174 Vgl. M. Rehbinder, DVBl. 1965, S. 552.
 - 175 BVerfGE 33, S. 88 (Minderheitsvotum).
 - 176 Nach Wohland, S. 177.
- 177 Wohland, S. 178 ff.; s. a. Lutz Lehmann, S. 137 ff., mit jeweils weiteren Beispielen.
- 178 BVerfGE 33, S. 80/81 (Minderheitsvotum).
- 179 Vgl. Manfred Rehbinder, DVBl. 1965, S. 560 mwN und einer Stellungnahme von Ule sowie einer Referendararbeitsgemeinschaft; Lutz Lehmann, S. 137-139; s. a. Spiegel 1967, Heft 24, S. 70.
 - 180 DVBl. 1969, S. 507.
- 181 BVerfGE 33, S. 69; dazu kritisch Werner Dolph, Frankfurter Rundschau vom 20. 1. 1973, S. VIII.
 - 182 BVerfGE 33, S. 78 ff. (Minderheitsvotum Rupp-v. Brünneck und Simon).
 - 183 BVerfGE 33, S. 78.
 - 184 BVerfGE 33, S. 86.
 - 185 BVerfGE 5, S. 87.
 - 186 Amman, 12. Tagung, S. 34; s. o. S. 178.
 - 187 Wenzel, 12. Tagung, S. 18.
- 188 Urteil vom 13. 2. 1964, Az.: 1K 599/61, zitiert nach Lutz Lehmann, S. 149 mwN; s. a. Ammann, 11. Tagung, S. 36.
 - 189 Z. B. im Fall der Zeitschrift heute, s. o. S. 178; Lutz Lehmann, S. 161 ff.
 - 190 S. o. S. 178; Ammann, 12. Tagung, S. 34.
 - 191 Die Tat vom 24. 4. 1962, S. 1.
- 192 Vgl. Die Welt v. 8. 10. 1966, S. 6; s. a. den Bericht über ein weiteres Verbot einer Pressekonferenz bei F. K. Kaul, Ich klage an, S. 115 ff.
 - 193 BVerfGE 10, S. 118.
- 194 Vgl. Spiegel 1960, Heft 45, S. 48; Spiegel 1965, Heft 44, S. 88; Spiegel 1966, Heft 31, S. 40.
- 195 Spiegel 1960, Heft 25, S. 59; zu den damit verbundenen Boykottdrohungen gegen kleinere Zeitschriften, die sich dieser Maßnahme nicht anschlossen, vgl.

- Spiegel 1960, Heft 50, S. 92; Spiegel 1960, Heft 52, S. 82; Spiegel 1961, Heft 21, S. 86.
 - 196 Spiegei 1961, Fiett 38, S. 57.
 - 198 OLG Hamburg, NJW 1962, S. 917.
- 199 BGH NJW 1964, S. 29; s. a. Adolf Arndt, NJW 1964, S. 23; Helle, NJW 1964, S. 1497; Biedenkopf, JZ 1965, S. 553.
 - 200 BGH NJW 1964, S. 31.
 - 201 BGH NJW 1964, S. 30.
 - 202 Vgl. BGH NJW 1964, S. 31.
 - 203 Wiethölter, KJ 1970, S. 134.
 - 204 NJW 1969, S. 1161.
 - 205 NJW 1969, S. 1162.
 - 206 Spiegel 1964, Heft 37, S. 37; Spiegel 1964, Heft 35, S. 14.